Zeitschrift: Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della populazione, protezione dei beni culturali

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 51 (2004)

Heft: 1

Artikel: Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft sind geregelt

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-369822

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

PUBLIKATION

Der Zivilschutz – Grundlagen, Auftrag, Einsatz

BABS. Anfang Jahr ist das neue Reglement des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) «Der Zivilschutz – Grundlagen, Auftrag, Einsatz» erschienen. Anlässlich der Rekrutierung wird es den neu zugeteilten Schutzdiensttauglichen abgegeben. Es dient ihnen als Informations- und Nachschlagewerk, vermittelt es doch die allgemeinen Grundlagen über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz. Die Publikation wurde zuhanden der bereits eingeteilten Zivilschutzangehörigen auch den Kantonen zugestellt.

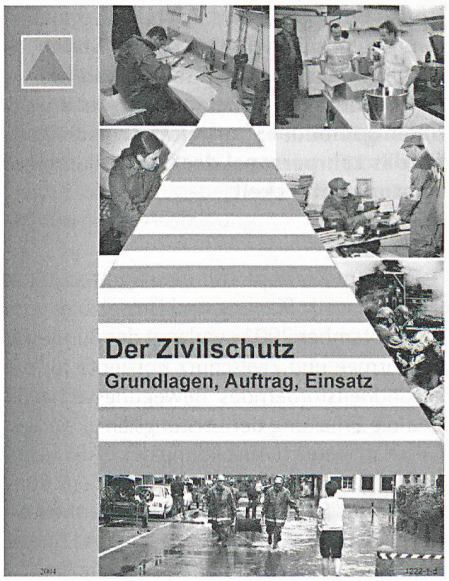

Die Bevölkerungsschutzreform bringt im Zivilschutz viele Neuerungen. Deshalb ist es erforderlich, dass nicht nur die neu dem Zivilschutz Zugeteilten über ihre Aufgaben und ihr Umfeld informiert werden, sondern alle Angehörigen des Zivilschutzes. Die durch den für die Ausbildung zuständigen Geschäftsbereich des BABS verfasste, 144 Seiten umfassende, reich illustrierte Publikation kann auch als Ausbildungshilfe eingesetzt werden.

Sie beinhaltet hauptsächlich Themen aus der allgemeinen Grundausbildung (AGA) und den funktionsbezogenen Grundausbildungen (FGA). Sie ist in die sechs Kapitel Sicherheitspolitik, Bevölkerungsschutz, Zivilschutz, Grundwissen, Ereignisbewältigung sowie Rechte und Pflichten gegliedert. Abgerundet wird sie durch Anhänge, Begriffsbestimmungen und ein Sachregister.

Auch für Partnerorganisationen

Gegenüber der provisorischen Ausgabe vom letzten Jahr wurde die jetzt vorliegende Publikation aktualisiert und leicht überarbeitet. Insbesondere wurden die neusten rechtlichen Vorgaben (Zivilschutzverordnung und das Alarmierungsmerkblatt) aufgenommen. Die Publikation geht zur Information auch an Partnerorganisationen und Führungsstäbe.

Weitere Exemplare können mit der Bestellnummer 408.998 d beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, 3003 Bern oder via Internet unter www.bevoelkerungsschutz.ch (Dienstleistungen/Prints) bezogen werden. □

NEUE VERORDNUNG

Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft sind geregelt

BABS. Gemäss Artikel 27 des neuen Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) können der Bundesrat oder die Kantone die Schutzdienstpflichtigen für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft aufbieten. Die näheren Bestimmungen dazu sind in der neuen Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft (VEZG) festgehalten.

Bis anhin waren Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft (etwa bei Grossveranstaltungen) mangels gesetzlicher Grundlage nur im Rahmen von Ausbildungsdiensten möglich. Der Bund hat die Voraussetzungen zur Bewilligung solcher Einsätze in speziellen Weisungen geregelt. Neu ermöglicht das BZG in Artikel 27 (Absatz 1, Buchstabe d und Absatz 2, Buchstabe c), die Schutzdienstpflichtigen (unabhängig von Ausbildungskursen) für Gemeinschaftseinsätze aufzubieten. Der Bundesrat ist zuständig für Aufgebote bei Einsätzen auf nationaler Ebene, die Kantone bei Einsätzen auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene.

Um nicht in den kantonalen Kompetenzbereich einzugreifen, beschränkt sich die neue Verordnung darauf, den Begriff der «Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft» näher zu umschreiben und die Voraussetzungen zur Erteilung der entsprechenden Bewilligungen zu definieren. Leistungen für Dritte – etwa für Behörden, Amtsstellen, Organisationen, Vereine oder Aussteller – können erbracht werden, wenn:

- die Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen ihre Aufgaben mit eigenen Mitteln nicht bewältigen können,
- der Gemeinschaftseinsatz mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmt und der Anwendung des in der Ausbildung erworbenen Wissens und Könnens dient,
- der Gemeinschaftseinsatz private Unternehmen nicht übermässig konkurrenziert und
- das unterstützte Vorhaben nicht überwiegend dem Ziel der Geldmittelbeschaffung dient.

Zuständigkeitsfinanzierung

Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich nach dem Zuständigkeitsprinzip: Werden Vorhaben auf nationaler Ebene durch das VBS bewilligt, so übernimmt der Bund auch die Kosten. Diese umfassen zum einen den Sold und die Militärversicherung, welche sich auf ungefähr 35 Franken pro Schutzdienstleistenden und Tag belaufen. Zum anderen sind auch die Kosten für Aufgebot, Reise, Verpflegung und Unterkunft durch den Bund zu übernehmen. Diese belaufen sich, je nach Einsatzort und vorhandener Infrastruktur, auf ungefähr 30 bis (bei besonderen Einsätzen) 80 Franken pro Schutzdienstleistenden und Tag und können pauschaliert werden.

Bei Gemeinschaftseinsätzen auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene übernimmt der Bund lediglich die Kosten für die Militärversicherung; diese belaufen sich auf ungefähr 25 Franken pro Schutzdienstleistenden und Tag. Es ist Sache des Kantons, die weitere Aufteilung der Kosten zwischen Kanton, Gemeinden und Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen festzulegen.

Die Verordnung ist zugänglich über www.bevoelkerungsschutz.ch (unter Verbundsystem/rechtliche Grundlagen). □